



**B D K J**  
**MÜNCHEN UND FREISING**

**Diözesanordnung und Geschäftsordnung**  
des  
**Bundes der Deutschen Katholischen Jugend**  
in der Erzdiözese München und Freising

# Inhalt

3

Präambel zur Bundesordnung des BDKJ	Seite 5
Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend	Seite 6
Diözesanordnung des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising	Seite 10
Geschäftsordnung des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising	Seite 26
Fußnoten zur BDKJ-Diözesanordnung	Seite 32

## Herausgeber

Diözesanvorstand des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising  
Theatinerstr. 3, 80333 München  
Email: [info@bdkj.org](mailto:info@bdkj.org)

Ab 01.03.05: Preysingstr. 93, 81667 München

## Präambel zur Bundesordnung des BDKJ



Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband<sup>1</sup> „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger<sup>2</sup> kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen<sup>3</sup>, Diözesen, Bundesländern<sup>4</sup> und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche<sup>5</sup> und in Übereinstimmung mit den Grundrechten<sup>6</sup> anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen

und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat. Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzzprogramm.

### Fußnoten zur Präambel:

- 1 Mitglieder des BDKJ sind nicht Einzelpersonen, sondern Personengruppen (Mitglieds- und Regionalverbände). Im Gegensatz zu Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jugendringen) sind alle Mitglieder an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden, die vom jeweils zuständigen Organ des Dachverbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben getroffen werden.
  - 2 Andere Träger sind z. B.: Kirchengemeinden, Diözesen sowie deren Einrichtungen, Akademie für Jugendfragen, Aktion Kaserne, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholischer Sozialer Bildungswerke, Bundesarbeitsgemeinschaft Internationale Soziale Dienste, Bundesarbeitsgemeinschaft Kath. Jugendferienwerke, Katholische Arbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit, Trägervereine offener und teiloffener Türen.
  - 3 siehe § 5 Diözesanordnung
  - 4 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
  - 5 Die Einheit gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist nie Besitz, sondern ständige Aufgabe, die den dialogischen Prozess einschließt. „Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils
- und dem Ursprung der Einheit und des Friedens im Glauben anschauen, als seine Kirche zusammengerufen und bestellt, damit sie allen und jedem das sichtbare Heilszeichen dieser heilsbringenden Einheit sei.“ – „Das messiansische Volk ist für das ganze Menschengeschlecht unzerstörbare Keimzelle der Einheit“ (vgl. dogm. Konstitution über die Kirche, Kap.2)
- Das Streben nach der Einheit mit der Gesamtkirche konkretisiert sich u. a. in den bischöflichen „Richtlinien für katholische Jugendseelsorge Deutschlands“ von 1956 sowie in der Bundesordnung, z. B. in der Stellung des bischöflichen Referenten, der Zustimmung der Bischöfe zur Bundesordnung und Diözesanordnung, ihrer Mitwirkung bei der Bestellung der Jugendseelsorger in den Vorständen des BDKJ, der Mitwirkung des BDKJ bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit, der Kooperation mit den Räten sowie der Zusammenarbeit der verschiedenen katholischen Jugendverbände und Gruppierungen im BDKJ.
- 6 Die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die in Art. 1, Abs. 2 die Menschenrechte „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ einbeziehen.

# Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend



Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

## 1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände

des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und

Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden,

Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

## 2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

### 2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen

suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Chris-



tinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

## 2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orien-

tierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

## 3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren

gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

#### **4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ**

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokrati-

schen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

# Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese München und Freising



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Teil:

#### Die Mitgliedsverbände des BDKJ

1. Abschnitt: Die Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ
2. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese
3. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis

### 2. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse im BDKJ

1. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei
2. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis
3. Abschnitt: Der BDKJ in der Region München
4. Abschnitt: Der BDKJ in der Erzdiözese München und Freising

### 3. Teil:

#### Schlussbestimmungen

Abstimmungsregeln  
Rechtsträger und Gemeinnützigkeit  
In-Kraft-Treten

## 1. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDKJ

### 1. Abschnitt: Die Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

#### § 1 Stellung der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## 2. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese

### § 2 Satzungen der Mitgliedsverbände

1. Die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Diözese sind Bestandteile der Diözesanordnung. sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
2. Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

1. Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung

des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen. Dieser entscheidet abschließend.

2. Die Bestimmungen des § 2 über die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Diözese gelten entsprechend.
3. Die Aufnahme eines Verbandes, der nicht Teil eines Mitgliedsverbandes auf Bundesebene ist, setzt voraus, dass er
  - 1) die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
  - 2) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
  - 3) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
  - 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
  - 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
  - 6) bereit ist, für seine Mitglieder den Bundes-

Diözesar  
ordnung

§1  
§2  
§3



- beitrag und den Diözesanbeitrag zu entrichten und
- 7) in mindestens drei Kreisen (Dekanaten, kreisfreien Städten) Mitgliedsverband des BDKJ ist oder, wenn er keine Untergruppierung in Kreisen (Dekanaten, kreisfreien Städten) hat, wenigstens 200 Mitglieder zählt.
4. Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Kreisvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-7 nicht mehr erfüllen. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-
- Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend. Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
5. Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Gruppen in der Diözese hat, kann seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen.
6. Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 3 Abs. 1 in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
- § 4 Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese**
1. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Diözesanordnung gehören dem Diözesanverband des BDKJ der Erzdiözese München und Freising folgende Mitgliedsverbände an:
- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)<sup>1</sup>
  - Deutsche Pfadfinderschaft Georg (DPSG)
  - Katholische Junge Gemeinde (kjg)
  - Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
  - Gemeinsamer Diözesanverband von Katholischer Studierender Jugend und den Jugendverbänden der Gemeinschaften Christlichen Lebens (KSJ & GCL)<sup>2</sup>
  - Kolpingjugend
  - Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
2. Die Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde (JA) und die Deutsche Jugendkraft (DJK) gelten als Mitgliedsverbände. Sie haben Sitz ohne Stimme in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

### 3. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis

#### § 5 Die Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis<sup>3</sup>

1. Der Kreisverband des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die den Anschluss an den BDKJ im Kreis suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
2. Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Kreisverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
3. Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie
  - 1) die in § 1 der Diözesanordnung genannten

- Voraussetzungen erfüllt,
- 2) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
  - 3) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt,
  - 4) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
  - 5) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
  - 6) seit mindestens einem Jahr besteht,
  - 7) bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag und den Diözesanbeitrag zu zahlen und
  - 8) mindestens in drei Pfarreien (im Landkreis/Dekanat) Einzelgruppierungen aufzeigt, und diese gemeinsam mindesten 40 Mitglieder zählen oder, wenn sie keine Untergruppierung in Pfarreien hat, mindestens 40 Mitglieder zählt.
4. Existiert kein Kreisverband des BDKJ, entscheidet grundsätzlich die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung<sup>4</sup>.
  5. Mitgliedsverbände des

- Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-8 nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Kreisversammlung nicht wahrnehmen. Gegen diesen Beschluss kann der Diözesanausschuss des BDKJ angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend. Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließlich oder deren Tätigkeit verhindern.
6. Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft in der Kreisversammlung ruhen lassen.
  7. Die Kreisversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 5 Abs. 2 in der Kreisversammlung und im Verbändetreffen

Diözesan-  
ordnung

§4  
§5



wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 5 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Diözesanausschuss BDKJ angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

## **2. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse im BDKJ**

### **1. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei**

#### **§ 6 Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei**

1. Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N.“ zu führen.
2. Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

### **2. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis<sup>5</sup>**

#### **§ 7 Name**

Der BDKJ führt im Kreis (Landkreis, Stadt, Dekanat) den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ, Kreis (Stadt, Dekanat) N.“

#### **§ 8 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes des BDKJ sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

#### **§ 9 Kreisversammlung**

1. Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes des BDKJ.  
Zu ihren Aufgaben gehören:
  - 1) die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
  - 2) die Wahl und gegebenenfalls Abwahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - 3) die Kenntnisnahme des

Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes,	11) die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanats-/Landkreis-/Katholikenrat und den Kreis-/ Stadtjugendring,	7) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Pfarrjugenden <sup>25</sup> .	Diözesar ordnung
4) die Beschlussfassung über die Ordnung des Kreisverbandes des BDKJ, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt. Die Ordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes,	12) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes-BDKJ.	4. Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. Bei Wahlen, Abwahlen <sup>8</sup> , Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ ist die Kreisversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Kreisverband gibt sich eine Kreisordnung. Die Kreisordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.	§6
5) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes,	2. Stimmberechtigte <sup>6</sup> Mitglieder der Kreisversammlung sind:		§7
6) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,	1) die Vertreterinnen und Vertreter der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände <sup>7</sup> und		§8
7) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise,	2) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.		§9
8) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,	3. Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens:		
9) der Austausch über Aktivitäten der Mitgliedsverbände,	1) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,		
10) die Antragstellung an die Diözesanversammlung BDKJ und die Diözesankonferenz der Kreisverbände,	2) die Vertreterin oder der Vertreter des BDKJ im Kreis(Stadt-)Jugendring,		
	3) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes BDKJ,		
	4) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle im Kreis und		
	5) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats-/Landkreis-/Katholikenrates des Kreises,	5. Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt,	
	6) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendhilfeausschusses.		



wird der Auflösungsbeschluss der Kreisversammlung nicht wirksam<sup>9</sup>.

### § 10 Verbändetreffen

1. Die Kreisversammlung kann die Einrichtung eines Verbändetreffens beschließen<sup>10</sup>.
2. Das Verbändetreffen nimmt zwischenzeitlich die Aufgaben der Kreisversammlung wahr. Ausgenommen davon sind die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes, die Beschlussfassung über die Einrichtung eigener Einrichtungen, die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes sowie der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- 1) die Beratung, Beauftragung und Kontrolle des Kreisvorstandes,
- 2) die Beratung über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden sowie zwischen Mitgliedsverbänden und dem Kreisvorstand BDKJ.

3. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbändetreffens sind

- 1) mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände, die im Landkreis tätig sind<sup>11</sup>,
- 2) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes BDKJ.

4. Beratende Mitglieder sind

- 1) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle im Landkreis,
- 2) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes BDKJ.

5. Das Verbändetreffen tagt wenigstens zweimal jährlich. Darüber hinaus tritt es zusammen, wenn der Kreisvorstand oder mindestens zwei Mitgliedsverbände dies beantragen.

6. Die Kreisversammlung kann Beschlüsse des Verbändetreffens mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

### § 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen der

Beschlüsse der Kreisversammlung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- 1) die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Jugendring,
- 2) die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung BDKJ und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
- 3) die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Kreisversammlung beschlossen wurden,
- 4) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien auf Kreisebene, und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
- 5) die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Beschlussorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 6) die Vertretung in der Diözesanversammlung BDKJ und der Diözesan-

<p>konferenz der Kreisverbände,  7) die Zusammenarbeit mit dem Katholikenrat,  8) die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.</p> <p>2. Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder<sup>12</sup>. Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes ist Präses des Kreisverbandes<sup>13</sup>.</p> <p>3. Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind:  1) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Jugendstelle,  2) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes BDKJ.</p> <p>4. Der Kreisvorstand tagt nach den Erfordernissen der Arbeit, mindestens jedoch sechsmal jährlich.</p> <p>5. In den Kreisvorstand wählbar sind alle Mitglieder von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt des Präses des Kreisverbandes BDKJ werden im Einvernehmen mit dem bischöflich</p>	<p>beauftragten Dekan im Landkreis („Landkreisdekan“) gefunden. Die Bestätigung erfolgt durch den Diözesanbischof.</p> <p>6. Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><b>§ 12 Kreisstelle</b>  Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.</p> <p><b>§ 13 Ausnahmeregelung</b>  Besteht in einem Kreis nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.</p>	<p><b>3. Abschnitt:  Der BDKJ in der  Region München</b></p> <p><b>§ 14 Der BDKJ in der  Region München</b></p> <p>1. Aufgrund der besonderen Situation des Großraumes München (Stadt- und Landkreis) und seiner geschichtlichen Entwicklung wählen sich die Dekanatsvorstände BDKJ und die Mitgliedsverbände der Region München auf der Stadtversammlung BDKJ zur Außenvertretung, zur besseren Koordination und Planung den „Stadtvorstand BDKJ in der Region München“.</p> <p>2. Zusammensetzung und Aufgaben der Stadtversammlung BDKJ sowie Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtvorstandes BDKJ regelt die „Ordnung des BDKJ in der Region München“, die von der Stadtversammlung beschlossen wird und diese Diözesanordnung verbindlich ergänzt. Sie darf den Grundsätzen der Bundesordnung und Diözesanordnung nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung</p>	<p>Diözesanordnung</p> <p>§10</p> <p>§11</p> <p>§12</p> <p>§13</p> <p>§14</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------



- des Diözesanvorstandes.
3. Die Stadtversammlung entscheidet in den Dekanaten, in denen kein BDKJ existiert, über die Aufnahme von Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung kann die Stadtversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

#### 4. Abschnitt: Der BDKJ in der Erzdiözese München und Freising

##### § 15 Name

„Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Erzdiözese München und Freising“.

##### § 16 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes des BDKJ sind:

- die Diözesanversammlung
- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
- die Diözesankonferenz der Kreisverbände
- der Diözesanausschuss
- der Diözesanvorstand

##### § 17 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ.

Dazu gehören:

- 1) die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
- 2) die Beschlussfassung

über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes<sup>14</sup>,

- 3) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- 4) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 5) die Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes,
- 6) die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- 7) die Wahl und Abwahl des Diözesanausschusses BDKJ,
- 8) die Kenntnisnahme des vom Diözesanausschuss beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte Rechnungslegung,
- 9) die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ,
- 10) die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken und den Bezirksjugendring,
- 11) die Beratung und Beschlussfassung über die

gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erding</li> <li>• Freising</li> <li>• Fürstenfeldbruck</li> <li>• Garmisch-Partenkirchen</li> <li>• Landshut-Land</li> <li>• Landshut-Stadt</li> <li>• Miesbach</li> <li>• Mühldorf</li> <li>• Pfaffenhofen</li> <li>• Rosenheim-Land</li> <li>• Rosenheim-Stadt</li> <li>• Traunstein</li> <li>• Weilheim</li> </ul>	4) die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese,	Diözesanordnung
12) die Kenntnisnahme des Beschlusses des Diözesanausschusses über Höhe und Berechnungsgrundlage des Diözesanbeitrages für Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Diözesanordnung,	b) 5 Vertreterinnen und Vertreter der Region München <sup>16</sup>	5) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitskreise auf Diözesanebene,	
13) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ.	2) die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände <sup>17</sup>	6) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde,	§17
<b>2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:</b>	3) der Diözesanvorstand BDKJ.	7) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Jugendkraft (DJK),	
1) Die Vertreterinnen und Vertreter der mittleren Ebene:	<b>3. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:</b>	8) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes des BDKJ,	
a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der	1) weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände und Mitgliedsverbände	9) der Bundesvorstand des BDKJ,	
• Landkreise/kreisfreien Städte <sup>15</sup>	2) die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtig- te Mitglieder der Diöze- sanversammlung sind,	10) der Erzbischöfliche Referent für Jugendseelsorge,	
• Bad Tölz/Wolfratshausen	3) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,	11) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Jugendstellen der Seelsorgsregionen Nord, Süd und München,	
• Berchtesgadener Land		12) die Referentinnen und Referenten des Erzbischöflichen Jugendamtes,	
• Dachau		13) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken,	
• Ebersberg		14) die Vertreterin oder der Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Oberbayern,	
		15) eine Vertreterin oder ein	



Vertreter der evangelischen Jugend.

4. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt zweimal jährlich. Darüber hinaus kann die Diözesanversammlung auf Beschluss des Diözesanvorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der im Einvernehmen mit dem Satzungsausschuss entscheidet. Im Rahmen der Diözesanversammlung können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Kreisverbände getrennt tagen.

### § 18 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

1. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Zu ihren Aufgaben gehören:
- 1) die Beschlussfassung über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen,
  - 2) die Beratung über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden sowie zwischen Mitgliedsverbänden und BDKJ,
  - 3) die Beschlussfassung über gemeinsame Einrichtungen und Aktionen der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene,
  - 4) die Beratung über Anträge an die Diözesanversammlung und den Diözesan-ausschuss,
  - 5) die Beschlussfassung über die Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände in den Diözesanausschuss<sup>18</sup>,
  - 6) die zahlenmäßige Aufteilung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
    - 7) die Beratung über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände,
    - 8) die Beratung der Diözesanversammlung bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten,
    - 9) der Vorschlag an den Diözesanausschuss über Höhe und Berechnungsgrundlage des Diözesanbeitrages von Mitgliedsverbänden nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Diözesanordnung.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind:
- 1) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände und
  - 2) zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes BDKJ.
3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind:
- 1) weitere Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
  - 2) weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes,

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                               |                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <p>3) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde,</p> <p>4) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Jugendkraft(DJK),</p> <p>5) die Referentinnen oder Referenten des BDJK auf Diözesanebene und,</p> <p>6) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtvorstandes BDJK in der Region München.</p> <p><b>4.</b> Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedsverbände verlangen.</p> | <p>Zu ihren Aufgaben gehören:</p> <p>1) die Beschlussfassung über gemeinsame Einrichtungen und Aktionen der Kreisverbände,</p> <p>2) die Beratung über Anträge an die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss und</p> <p>3) die Beschlussfassung über die Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände in den Diözesanausschuss<sup>19</sup>.</p> <p><b>2.</b> Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind:</p> <p>1) die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der mittleren Ebene in der Diözesanversammlung<sup>20</sup> und</p> <p>2) zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.</p> <p><b>3.</b> Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind:</p> <p>1) weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände,</p> <p>2) weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes,</p> <p>3) die Referentinnen und Referenten des BDJK auf Diözesanebene.</p> | <p><b>4.</b> Die Diözesankonferenz der Kreisverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens fünf Kreisverbände verlangen.</p> | <p>Diözesanordnung</p> <p>§18</p> <p>§19</p> <p>§20</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|

#### § 19 Diözesankonferenz der Kreisverbände

- 1.** Die Diözesankonferenz der Kreisverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen.

#### § 20 Diözesanausschuss

- 1.** Der Diözesanausschuss nimmt zwischenzeitlich die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr. Ausgenommen davon sind die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes, die Beschlussfassung über die Errichtung eigener Einrichtungen, die Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes sowie der Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbandes.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- 1) die Beratung, Beauftragung und Kontrolle des Diözesanvorstandes,
- 2) die Beratung des Diözesanvorstandes bei Aufträgen, die dieser von der Diözesanversammlung



- lung erhalten hat,
- 3) die Beschlussfassung über die Verteilung der kirchlichen Mittel an die Mitgliedsverbände und den Diözesanvorstand BDKJ,
  - 4) im Auftrag der Diözesanversammlung die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
  - 5) im Auftrag der Diözesanversammlung die Beschlussfassung über Höhe und Berechnungsgrundlage des Diözesanbeitrags für Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Diözesanordnung<sup>21</sup>,
  - 6) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ in der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:**
- 1) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
  - 2) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Diözesankonferenz der Kreisverbände<sup>22</sup> und
  - 3) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Diözesanvorstandes BDKJ.
- 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:**
- 1) eine Jugendpflegerin oder ein Jugendpfleger<sup>23</sup>,
  - 2) eine Jugendseelsorgerin oder ein Jugendseelsorger<sup>24</sup> und
  - 3) der Erzbischöfliche Referent für Jugendseelsorge.
- 4. Der Diözesanausschuss tagt wenigstens sechsmal jährlich. Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn die oder der Vorsitzende oder drei Mitglieder oder der Diözesanvorstand dies beantragen. Der Diözesanausschuss wählt sich aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der die Sitzungen einberuft und leitet.**
- 5. In den Diözesanausschuss wählbar sind Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.**
- 6. Die Amtsdauer des Diözesanausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.**
- 7. Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.**
- § 21 Diözesanvorstand**
- 1. Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere**
- 1) die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  - 2) die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
  - 3) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Kreisverbänden
  - 4) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  - 5) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
  - 6) die Einberufung und Leitung der Diözesanver-

<p>sammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts,</p> <p>7) die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Kreisverbände,</p> <p>8) die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,</p> <p>9) die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und dem Bezirksjugendring,</p> <p>10) die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ und</p> <p>11) die Information über die Arbeit an die Bundesebene.</p> <p>2. Stimmberechtigt im Diözesanvorstand sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses des Diözesanverbandes. Die Kandidaten für das Amt des Präses werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.</p>	<p>3. In den Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder von Mitgliedsverbänden des BDKJ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>4. Die Amtsdauer des Diözesanvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><b>§ 22 Diözesanstelle</b></p> <p>1. Die Diözesanstelle des BDKJ wird geleitet vom Diözesanvorstand des BDKJ. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.</p> <p>2. Die Diözesanstelle des BDKJ ist mit dem Erzbischöflichen Jugendamt verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanverband des BDKJ angestellt sind, bleibt beim Diözesanvorstand.</p> <p>3. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.</p> <p><b>§ 23 Bischöflicher Referent</b> Der Erzbischöfliche Referent für Jugendseelsorge vertritt den Diözesanbischof in der Diözesanversammlung des BDKJ und</p>	<p>die Anliegen des BDKJ gegenüber dem Bischof. Er hat als beratendes Mitglied Antragsrecht in der Diözesanversammlung des BDKJ.</p>	<p>Diözesanordnung</p> <p>§21 §22 §23</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------



### 3. Teil: Schlussbestimmungen

#### § 24 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 25 Rechtssträger und Gemeinnützigkeit

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes des BDKJ wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen. Zweck des Verbandes ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirk-

licht insbesondere durch Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen, Bereitstellung von Material und Fachpersonal sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Abgabenordnung (§ 51 - 68) ist Bestandteil dieser Diözesanordnung. Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese zu, die es für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne formalen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

#### § 26 In-Kraft-Treten

Nach Beschluss der Diözesanversammlung BDKJ am 15. Oktober 1995 und nach Zustimmung durch den Bundesvorstand und den Diözesanbischof trat diese Diözesanordnung am 28. März 1997 in Kraft. Gleichzeitig trat die bisherige Fassung der Diözesanordnung des BDKJ außer Kraft.



+ *Friedrich Kard. Wetter*  
*Thomas Schönbachring, scs*

Der Erzbischof der  
 Erzdiözese München  
 und Freising, Friedrich  
 Kardinal Wetter, erteilt  
 zu vorliegender  
 Diözesanordnung  
 des BDKJ in der  
 Erzdiözese München  
 und Freising, endgültig  
 beschlossen auf der  
 Diözesanversammlung  
 am 15. Oktober 1995, seine  
 Zustimmung gemäß § 17 Art. 5  
 der Bundesordnung des BDKJ.

Diözesan-  
 ordnung

§24

§25

§26

# Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising



## 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Diözesanordnung des BDKJ München und Freising vom 15.10.1995 für die Diözesanversammlung des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising. Sie enthält Empfehlungen bzw. Bestimmungen und ist vom BDKJ-Diözesanvorstand nach jeder Änderung der Diözesanordnung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe des BDKJ auf Diözesan-, Kreis- und Pfarrebene sowie auf der Ebene der Region München, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## 2. Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

## 3. Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung bei ihm einzureichen.

## 4. Einladung

Zur Diözesanversammlung wird – vorbehaltlich Art. 16 dieser Geschäftsordnung – sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

Zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung nach § 17 Art. 4 der BDKJ-Diözesanordnung lädt der Diözesanvorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der ordentlichen Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen,

insbesondere die Anträge, ggf. Rechnungsabschluss und Haushaltsplan sowie ggf. den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstands an alle Mitglieder der Versammlung zu versenden.

## 5. Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung, soweit sie in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Diözesanvorstand stehen, ausgeschlossen.

## 6. Stellvertretung

1. **BDKJ-Mitgliedsverbände:** Die Mitgliedsverbände haben je eine Stimmenzahl entsprechend der in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgenommenen Stimmverteilung.
2. **BDKJ-Kreisverbände:** Die

Stimmwahrnehmung obliegt einem Mitglied des BDKJ-Kreisvorstandes oder einer vom Kreis-Verbandetreffen delegierten Person. Der/die Stimmberechtigte kann seine/ihre Stimme delegieren; die Stimmdelegation muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen. Im Vorfeld einer Diözesanversammlung nimmt der BDKJ-Diözesanvorstand unterstützende und koordinierende Aufgaben zur Ermöglichung dieser Stimmdelegationen wahr.

### **3. BDKJ-Diözesanvorstand:**

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können ihre Stimme nicht delegieren.

## **7. Leitung und Protokollführung**

Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder ggf. den Vorsitz führt.

Der Diözesanvorstand kann die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

## **8. Anfertigung und Versand des Protokolls**

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

Der BDKJ-Diözesanausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Protokolleinsprüche. Danach benachrichtigt der Diözesanvorstand die Mitglieder der Diözesanversammlung in angemessener Form über die Einsprüche und den Entscheid des Diözesanausschusses.

## **9. Beginn der Beratungen**

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung, dass die Diözesanversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
3. Beschluss der endgültigen Tagesordnung.

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können – vorbehaltlich Art. 16 dieser Geschäftsordnung – nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

Die Sitzordnung steht im Ermessen der Sitzungsleitung.



## 10. Beratungsordnung

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.

Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen zu diesem Antrag das Wort.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten auf Antrag außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

Neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern haben die von der Sitzungsleitung benannten Gäste der Diözesanversammlung Rede-recht.

Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

## 11. Anträge und Abstimmungsregeln

Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung und den Mitglieds- und Kreisverbänden gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses die Wiederholung dieser Abstimmung verlangt werden.

Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung ist über Sachanträge namentlich oder geheim abzustimmen.

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

## 12. Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Von der Diözesanversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlaus-

schuss für Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Diözesanausschuss auf ein Jahr einzurichten.

In den Wahlausschuss sind drei Personen aus den Mitgliedern der Versammlung zu wählen. Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz. Vorsitzende/r des Wahlausschusses kann kein Mitglied des Diözesanvorstandes werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten KandidatInnen.

Der Wahlausschuss informiert alle Vorgeschlagenen über diesen Vorschlag. Er führt mit ihnen, falls gewünscht, Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.

Die Leitung der Wahl liegt beim Vorsitz des Wahlausschusses.

Ablauf der Wahl:

1. Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl sowie über Sinn und Funktion der einzelnen Schritte.
2. Bericht des Wahlausschusses über seine Arbeit.
3. Aussprache hierüber.
4. Öffnen der Wahlliste und Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen.
5. Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
6. Vorstellung der KandidatInnen.
7. Befragung der KandidatInnen; Rederecht haben hier die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
8. Falls von mindestens einem Mitglied der Diözesanversammlung gefordert: Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
9. Geheime Wahl.
10. Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und Bekanntgabe sowie Frage an den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt.

Falls ausgeschriebene Wahlämter im ersten Wahlgang nicht besetzt wurden, so finden die Punkte 4. bis 10. erneut statt. Es sind maximal drei Wahlgänge für jedes Wahlamt möglich.

Bei Wahlen zum Diözesanvorstand ist die Wahl für jedes Amt gesondert durchzuführen.

Bei Wahlen zum Diözesanausschuss gibt es auf einem Wahlzettel vier Wahllisten:

- a) eine für KandidatInnen aus der Region Nord, wovon bis zu eine/r gewählt wird,
- b) eine für KandidatInnen aus der Region Süd, wovon bis zu eine/r gewählt wird,
- c) eine für KandidatInnen aus der Region München, wovon bis zu eine/r gewählt wird,
- d) eine für KandidatInnen aus den Mitgliedsverbänden, wovon bis zu drei gewählt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben für die Listen a), b) und c) je bis zu einer Stimme, für die Liste d) bis zu drei Stimmen. Stimmhäufung ist nicht zulässig.



Bei Nachwahlen zum BDKJ-Diözesanausschuss sind nur die nicht besetzten Ämter aufzurufen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses endet mit der Amtszeit des gesamten Ausschusses.

Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

1. Hauptamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: Mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses beim Erzbischöflichen Ordinariat.
2. Ehrenamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: Mit dem Ende der Wahlversammlung.
3. Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses: Mit dem Ende der Wahlversammlung.
4. Mitglieder von Ausschüssen und sonstige Ämter: Mit dem Zeitpunkt der Wahl.

### 13. Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Zulässig sind

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Nichtbefassung des Debatten-Gegenstandes,
- g) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- h) Antrag auf Umstellung der Tagesordnung,
- i) Antrag auf Beratung des Debatten-Gegenstandes in einem anderen Gremium,
- j) Antrag auf Überweisung an den BDKJ-Diözesanausschuss,
- k) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- l) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- m) Aufhebung der Öffentlichkeit,
- n) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- o) Hinweis zur Geschäftsordnung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ohne vorherige Abstimmung nach Art. 13 zu verfahren.

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmen.

### 14. Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der

jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand ordnungsgemäß vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## 15. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## 16. Schluss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach den Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das

Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

Die Diözesanversammlung ist vom BDKJ-Diözesanvorstand zu beschließen.

## 17. Änderungen der Diözesanordnung

Änderungen der BDKJ-Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

## 18. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21. März 1999 in Kraft.

## Fußnoten zur BDKJ-Diözesanordnung



<sup>1</sup> CAJ und CAJ-F

<sup>2</sup> Die vier Verbände GCL-J, KSJ-Heliand, KSJ-ND und KSJ&GCL haben im BDKJ eine gemeinsame Vertretung.

<sup>3</sup> In dieser Diözesanordnung wird nur vom „Kreis“ gesprochen. Kreisfreie Städte sowie die Dekanate in der Region München sind ebenso wie die Landkreise mittlere Ebene des BDKJ; die Bestimmungen der Diözesanordnung gelten entsprechend.

<sup>4</sup> Für die entsprechenden Dekanate in der Region München ist die Entscheidung der Stadtversammlung BDKJ übertragen (vgl. §14 Abs. 3).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 9.

<sup>6</sup> Die genaue Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung ist in den jeweiligen Kreisordnungen festgelegt.

<sup>7</sup> Die zahlenmäßige Aufteilung der Stimmen der jeweiligen Mitgliedsverbände auf der Kreisversammlung erfolgt jährlich auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände im Landkreis nach einem in der Kreisordnung festgelegten Verfahren. Die Mitgliedsverbände sind angehalten, bei der Weitervergabe der Stimmen in den Verbänden eine möglichst umfassende Vertretung der örtlichen Gruppen auf der Kreisversammlung BDKJ zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Findet keine Neuwahl statt, übernimmt das Verbändetreffen die Geschäftsführung des Kreisverbandes; gleichzeitig wird ein Wahlausschuss gebildet, der Kandidaten und Kandidatinnen für die Neuwahl des Kreisvorstandes suchen soll.

<sup>9</sup> Siehe § 13.

<sup>10</sup> Die genaue Zusammensetzung und Stimmverteilung muss in den jeweiligen Kreisordnungen geregelt werden.

<sup>11</sup> Die genaue Zusammensetzung und Stimmverteilung muss in den jeweiligen Kreisordnungen geregelt werden.

<sup>12</sup> Nach Möglichkeit sollen dem Kreisvorstand zwei männliche und zwei weibliche Kreisvorstandsmitglieder angehören.

<sup>13</sup> Wo Diakone, PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen und ReligionspädagogInnen unter der Bezeichnung „Kreisjugendseelsorgerin/Kreisjugendseelsorger“ unterschreiben, fügen sie ihrem Namen die jeweils zutreffende Berufsbezeichnung bei.

<sup>14</sup> Siehe § 3

<sup>15</sup> Ein Kreis verliert sein Stimmrecht, sobald und solange er die Regelung nach §§ 7 bis 13 nicht erfüllt.

<sup>16</sup> Diese werden von der Stadtversammlung BDKJ gewählt (vgl. § 14).

<sup>17</sup> Die Gesamtstimmenzahl entspricht der Gesamtstimmenzahl der Vertreterinnen und Vertreter der mittleren Ebene. Die zahlenmäßige Aufteilung legt die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände fest.

<sup>18</sup> Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände entscheidet damit abschließend über die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedsverbände im Diözesanausschuss, sie kann dabei auch mehr als drei Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen.

<sup>19</sup> Die Diözesankonferenz der Kreisverbände entscheidet damit abschließend über die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für die drei Vertreter und Vertreterinnen der Kreisverbände im Diözesanausschuss, sie kann dabei auch mehr als drei Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen.

<sup>20</sup> Siehe § 17 Abs. 2, 1)

<sup>21</sup> Dabei hat die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ein Vorschlagsrecht (vgl. § 18 Abs. 1).

<sup>22</sup> Aus dem Gebiet der Seelsorgsregion Nord und Süd sowie aus dem Gebiet der Seelsorgsregion München muss jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Diözesanausschuss gewählt werden.

<sup>23</sup> Wird aus der Konferenz der Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger gewählt.

<sup>24</sup> Wird aus der Konferenz der Jugendseelsorgerinnen und Jugendseelsorger gewählt.

<sup>25</sup> Eine selbstorganisierte Pfarrjugend hat eine demokratisch legitimierte Leitung.